

22. 1. Über das Erfordernis der Bestimmbarkeit des Abtretungsgegenstandes bei Abtretung künftiger Forderungen.

2. Zur Frage der Sittenwidrigkeit solcher Abtretung.

BGB. §§ 138, 398.

II. Zivilsenat. Ur. v. 8. April 1932 i. S. von B. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns L., Alleininhabers der Firma K., (Bekl.) w. Aktien-Zuckerfabrik U. (Kl.). II 362/31.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Laut Verkaufsbestätigung vom 14. Januar 1930 verkaufte die Klägerin an die Firma K., deren Alleininhaber der jetzige Gemein-

schuldner L. war, 15000 Doppelzentner Verbrauchszucker Schulau. Nach § 20 der vorgedruckten Verkaufsbedingungen blieb das Eigentumsrecht an dem gelieferten Zucker bis zur völligen Zahlung des Fakturenpreises oder restlosen Einlösung der Akzente unter allen Umständen der Verkäuferin vorbehalten. Weiter hieß es dort: „Käufer ist ermächtigt, trotz Eigentumsvorbehalt die erhaltene Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu veräußern. Wird die Ware vor der Bezahlung weiter veräußert, so geht der dafür erzielte Erlös bzw. die durch den Weiterverkauf entstandene Forderung auf die vorerwähnte Rohzuckerfabrik (die Lieferantin) über. Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt erhaltene Ware bis zur vollständigen Bezahlung einem Dritten weder verpfänden noch sicherheitsshalber übereignen“. Nach der Behauptung der Klägerin hat sie auf den Abschluß vor Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des L. Zucker zum Gesamtbetrage von 89425,25 RM. geliefert. Davon hat die Käuferin einen Teil zum Preise von 32460 RM. an die Firma D. in U. weiterverkauft. Diese hat den von ihr geschuldeten Kaufpreis auf Grund einer zwischen den streitenden Parteien getroffenen Vereinbarung bei einer Bank eingezahlt. Mit der Behauptung, daß nach den Verkaufsbedingungen die Kaufpreisforderung gegen die Dritterwerblerin auf sie übergegangen sei, beantragt die Klägerin, zunächst für einen Teilbetrag, Beurteilung des Konkursverwalters über das Vermögen des L. zur Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Betrages an sie. Der Beklagte bestreitet, daß der Klägerin ein Aussonderungsrecht nach den §§ 43 flg. R.D. zustehe. § 20 der Verkaufsbedingungen greife nicht ein, weil die Ware niemals im Gewahrsam der Firma R. gewesen, sondern auf deren Anweisung unmittelbar an ihre Abnehmerin D. geliefert, der Eigentumsvorbehalt also gar nicht wirksam geworden sei. In der vorliegenden Fassung bringe die Klausel keine Abtretung der Forderungen zum Ausdruck. Eine solche liege auch deshalb nicht vor, weil es an einer ausreichenden Bestimmtheit der abgetretenen Forderung fehle. Ferner sei die Klausel sowohl nach § 31 R.D. anfechtbar als auch sittenwidrig und deshalb nichtig. Der Beklagte ist in allen drei Rechtszügen unterlegen.

Gründe:

Die Revision des Beklagten macht zunächst geltend, die von der Vorausabtretung betroffenen Forderungen seien nicht genügend

bestimmt; das mache die Abtretung im ganzen unwirksam. Nach dem Parteivorbringen habe der Gemeinschuldner die abgerufenen Mengen teils auf Lager genommen, teils durch die Klägerin unmittelbar an seine Abkäufer liefern lassen. Nun liege nichts dafür vor, sei auch nicht von der Klägerin behauptet, daß der Gemeinschuldner die auf Lager genommenen Mengen stets geschlossen weiterverkauft habe. Es habe also, da ihm der Weiterverkauf auch der unbezahlten Mengen freigestanden habe, sehr wohl vorkommen können, daß er auf Abverkäufe zum Teil bezahlte, zum Teil unbezahlte Mengen lieferte. Da die letzteren, soweit ersichtlich, in keiner Weise ausgefondert und als Eigentum der Klägerin bezeichnet worden seien, da ferner nicht vorgeschrieben gewesen sei, daß er in dem gedachten Falle seinen Abkäufern mitteile, welcher Betrag des Kaufpreises der Klägerin abgetreten worden sei, so seien der Umfang und die Tragweite der Abtretung in diesen Fällen ganz ungewiß und unbestimmbar. Das gleiche gelte für die vom Gemeinschuldner nicht auf Lager genommenen Mengen deshalb, weil hier die Rechnungsbeträge des Gemeinschuldners nie mit denen der Klägerin hätten übereinstimmen können.

Der Angriff ist unbegründet. Es handelt sich um eine sog. stille Abtretung, bei welcher derjenige, in dessen Person die abgetretene Forderung entstand, nämlich der Gemeinschuldner, nach außen gegenüber seinem Abkäufer vorerst Inhaber der Forderung blieb, insbesondere auch zu deren Einziehung ermächtigt war. Die Zulässigkeit und Wirksamkeit der stillen Abtretung ist in der Rechtsprechung anerkannt (RGZ. Bd. 90 S. 273, Bd. 92 S. 105, Bd. 133 S. 234). Es handelt sich ferner um die Abtretung erst künftighen entstehender Forderungen. Auch ihre Zulässigkeit ist nach der Rechtsprechung nicht zu bezweifeln (vgl. RGZ. Bd. 55 S. 334, Bd. 67 S. 166, Bd. 74 S. 78, Bd. 92 S. 238). Die in der Person des Erstkäufers im Zeitpunkt der Weiterveräußerung entstandene Forderung gegen seinen Abnehmer ging infolge der Abtretung alsbald auf den Erstverkäufer über (vgl. Jaeger in „Konkurs- und Treuhandwesen“ 1930 S. 17; Rühl Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft [1930] S. 41 flg., 162). Auch insofern bestehen keine Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit und Wirksamkeit der Abtretung. Bei der Abtretung künftiger Forderungen ist das Erfordernis der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des abgetretenen Rechts

von besonderer Wichtigkeit. Der Bestimmtheit steht es aber nicht entgegen, daß im Zeitpunkt der Abtretungserklärung die Person des Schuldners oder der Inhalt des abgetretenen Anspruchs noch nicht bezeichnet werden kann. Es genügt vielmehr, daß dies im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abtretung möglich ist. Die Ermittlung ist aber möglich, wenn ein Anspruch abgetreten wird, der durch Veräußerung einer bestimmten Sache entsteht. Denn sowohl der Gegenstand der Veräußerung wie die Person des Erwerbers wie die von diesem zu bewirkende Leistung lassen sich mit den üblichen Beweismitteln, insbesondere aus den Geschäftsbüchern der Beteiligten, feststellen. Die Feststellung mag im einzelnen Falle Schwierigkeiten machen. Diese werden weniger in der Richtung liegen, daß Teile einer größeren Menge an verschiedene Personen veräußert werden. Denn auch hier läßt sich Menge, Preis und Person der Abkäufer ermitteln. Schwierigkeiten können dagegen eher entstehen, wenn eine Sache mit einer gleichartigen vermischt und die Mischung oder Teile davon veräußert oder wenn Gegenstände verschiedener Herkunft zu einem Einheitspreise verkauft werden. Im ersten Falle ist möglicherweise eine neue Sache entstanden, bei deren Weiterveräußerung die Forderungsabtretung nicht gilt. Im zweiten Falle können rechtliche Bedenken bestehen, ob sich die Abtretung auf die durch die Gesamtveräußerung entstandene Forderung bezieht. Dies schließt aber die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Forderungsabtretung insoweit nicht aus, als eine Vermischung oder ein gemeinsamer Verkauf mit anderen Sachen nicht stattgefunden hat. Es ist nur Sache desjenigen, der sich auf die Abtretung beruft, zu beweisen, daß die abgetretene Forderung durch die Weiterveräußerung einer bestimmten Ware entstanden ist.

Auch aus § 139 BGB. ergibt sich nicht die Nichtigkeit des ganzen Geschäfts oder der Abtretungserklärung in ihrem vollen Umfang. Wenn wegen Vermischung eines Teils der Ware oder wegen gemeinschaftlicher Veräußerung mit anderen Waren ein Anspruch, auf den sich die Abtretung erstreckt, gar nicht entstanden ist, so folgt daraus nicht die Nichtigkeit der Abtretung in vollem Umfang. Von einer teilweisen Nichtigkeit nach § 139 BGB. kann dann überhaupt nicht gesprochen werden. Wendet man aber den Grundsatz des § 139 an, so trifft auf den vorliegenden Fall auch die Ausnahme dieser Bestimmung zu. Denn die Vertrags-

parteien hätten, da die Klägerin sich, so gut es ging, sichern, der Gemeinschuldner aber die Ware haben wollte, die Forderungsabtretung auch dann vereinbart, wenn nicht durch Weiterveräußerung der gesamten Ware, so doch eines Teils davon abtretbare Forderungen des Gemeinschuldners entstanden. Jedenfalls ist dies anzunehmen für den Anspruch gegen die Firma D. Hier bestand kein Zweifel über Entstehung und Umfang der abgetretenen Forderung. Die für die Firma D. bestimmte Teilmenge war niemals in den Besitz des Gemeinschuldners gekommen. Sie war vielmehr auf Weisung des Gemeinschuldners unmittelbar aus der Fabrik der Klägerin an den weiteren Abkäufer versandt worden. Bedenken bestehen aber auch deshalb nicht, weil, wie der Berufungsrichter feststellt, der Vertrag so gehandhabt wurde, daß jede Teilmenge, die der Gemeinschuldner abrief, wie ein selbständiger Kauf behandelt, namentlich rechnungs- und buchmäßig besonders bearbeitet wurde. In dieser von beiden Vertragsparteien beachteten Übung lag zugleich eine Ergänzung des Vertrags in dem Sinne, daß jede Teillieferung und die sich aus ihrer Weiterveräußerung ergebenden Ansprüche auch für die Forderungsabtretung selbständig behandelt werden sollten.

Der Umstand, daß der Anspruch der Klägerin aus der einzelnen Teillieferung geringer war als der vom Gemeinschuldner seinem Abkäufer berechnete Kaufpreis, schließt die Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der abgetretenen Forderung ebensowenig aus. Nach dem klaren Wortlaut des § 20 der Verkaufsbedingungen wird nicht der Betrag abgetreten, welcher der Klägerin im Verhältnis ihrer Gesamtforderung zu dem weiterveräußerten Teil der Ware zusteht, sondern es geht, „die durch den Weiterverkauf entstandene Forderung“ auf die Klägerin über. Der Umfang der Abtretung war damit ausreichend bestimmt. Daß die abgetretene Forderung höher war als der der Warenmenge entsprechende Teil der klägerischen Forderung, steht der Wirksamkeit der Abtretung ebenfalls nicht entgegen. Wie der Beklagte selbst ausführt, wurde möglicherweise nicht die gesamte Ware so weiterveräußert, daß dadurch der Abtretung unterliegende Forderungen entstanden. Stellte sich aber bei Abwicklung des gesamten Abschlusses ein Überschuß zu Gunsten des Gemeinschuldners heraus, so hatte die Klägerin das zuviel Empfangene zurückzuzahlen. Sachlich ergaben sich auch keine Unzutrag-

lichkeiten, da es sich um eine stille Abtretung handelte und der Gemeinschuldner die abgetretenen Ansprüche selbst einzog, solange er seine Verpflichtungen erfüllte.

Die Revision macht geltend, daß der Beklagte die Darstellung der Klägerin über die Verbuchung der Abrufe und Zahlungen bestritten und das Bestehen eines Kontokorrents behauptet habe. Auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben. Standen die Vertragsparteien in einem Kontokorrentverhältnis, wurden also die einzelnen Zahlungen nicht auf bestimmte Lieferungen der Klägerin verrechnet, so konnte allerdings nicht festgestellt werden, für welchen Teil der Ware zufolge Bezahlung der Eigentumsvorbehalt und die Verpflichtung zur Forderungsabtretung wegfielen. Dies konnte dem Gemeinschuldner nachteilig sein, schloß aber eine Vereinbarung der Abtretung der Ansprüche aus den Weiterverkäufen nicht aus. Die Abtretung blieb dann solange bestehen, als der Gemeinschuldner der Klägerin aus dem Kontokorrentverhältnis noch etwas schuldete. Denn nur diese Auslegung wird dem Zweck des Abkommens gerecht, die Klägerin zu sichern. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß kein Kontokorrent im Rechtsinne bestand, ist aber auch rechtlich einwandfrei . . . (Wird näher ausgeführt.)

Die Revision wendet sich ferner gegen die Verneinung der Sittenwidrigkeit der Abtretungsvereinbarung. Es sei hierbei nicht beachtet, daß sich nach der Behauptung des Beklagten sämtliche Zuckerraffinerien, und zwar in gegenseitiger Kenntnis von diesem Verfahren, alle Forderungen des Gemeinschuldners aus seinen Weiterverkäufen unbezahlter Waren hätten abtreten lassen, sodaß bei der Konkursöffnung für die übrigen Gläubiger keine freie Masse habe vorhanden sein können. Auch diese Rüge geht fehl. Die Klägerin hat sich nicht etwa die Forderungen abtreten lassen, die durch den Verkauf von Waren anderer Lieferanten entstanden sind. Der Eigentumsvorbehalt und die für den Fall der Weiterveräußerung vereinbarte Forderungsabtretung beziehen sich nur auf die Waren, welche die Klägerin selbst dem Gemeinschuldner geliefert hat. Es verstößt aber nicht gegen die guten Sitten, daß ein Fabrikant die verkaufte Ware nur gegen Sicherung des Kaufpreises herausgibt, wenn die Sicherung in der Ware selbst oder der an ihre Stelle tretenden Forderung gesucht wird. Derartige Sicherungen sind bei der heute bestehenden Kapitalknappheit und der

damit verbundenen Notwendigkeit der Kreditgewährung zur Aufrechterhaltung des Unternehmens des Verkäufers unentbehrlich und ermöglichen erst dem Zwischenhändler seinen eigenen Betrieb. Eine solche Sicherungsmaßnahme verstößt auch nicht deshalb gegen das Anstandsgefühl ehrbarer Geschäftsleute, weil sich auch andere Lieferanten eines Zwischenhändlers in gleicher Weise sichern, und weil jeder weiß, daß alle anderen ebenso verfahren wie er. Auch vom Standpunkt anderer Gläubiger aus ist die Vereinbarung nicht sittenwidrig. Denn bei der Notwendigkeit der Sicherung und ihrer Verbreitung muß jeder, der einem Kaufmann Kredit gewährt, damit rechnen, daß die dem Kreditnehmer von anderer Seite gelieferten Waren unter Eigentumsvorbehalt stehen und daß auch die bei der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an den Lieferanten abgetreten sind. Es liegt also kein Kredittäuschungsvertrag vor. Es sind auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Gemeinschuldner den Vertrag in der der Klägerin bekannten Absicht abgeschlossen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen. Eine Anfechtung nach § 31 R.D. kommt somit nicht in Frage.